



Die gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt) - auch „1-Euro-Stiftung®“ - in Stichworten

Charakter:

Deutsche gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit mindestens 1 Gesellschafter und geringem Stammkapital.

Firmierung:

“Gemeinnützige Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)” oder “gUG (haftungsbeschränkt)”.

Organe:

1-3 Geschäftsführer
Prokuristen nach Bedarf

Stammkapital:

Ausschliesslich Bargründung (keine Sacheinlagen),
Mindestkapital € 1,00
Höchstkapital: € 24.999,00

Thesaurierungspflicht (Rücklagepflicht):

25,00% vom Gewinn sind bis zum Erreichen des Stammkapitals einer herkömmlichen GmbH von 25.000,00 Euro zurückzulegen; danach kann diese Rücklage in Stammkapital umgewandelt werden und die gemeinnützige 1-Euro-GmbH erhält den Status einer gGmbH.

Gesellschafter:

Mindestens 1 Gesellschafter, keine Beschränkung nach oben.
Errichtung eines sorgfältig formulierten Statuts (Satzung, Gesellschaftsvertrag) und Anmeldung zum Handelsregister (Notariatsakt).

Gründungsvorgang:

- a) Errichtung eines notariellen Gründungsakts und Anmeldung zum Handelsregister (Notariatsakt).
- b) Feststellungsverfahren über die Gemeinnützigkeit beim örtlich zuständigen Finanzamt.

Steuerliche Begünstigungen:

1. Ermässigtter Umsatzsteuersatz;
2. Mehrwertsteuer-Rückvergütung für bezahlte Umsatzsteuer auf bezogene Lieferungen;
3. Körperschaftsteuerbefreiung; sowie
4. Befreiung von der Gewerbesteuer.

Bei Aberkennung der Gemeinnützigkeit fällt die 1-Euro-Stiftung® in den steuerlichen Stand einer GmbH.

Rechtsgrundlagen:

Abgabenordnung (AO)
Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG);
Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG).



Einsatz:

Die 1-Euro-Stiftung® muss ausschliesslich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen und die tatsächliche Geschäftsführung diesen Satzungsbestimmungen entsprechen.

Sie kann

- steuerlich unschädliche Zweckbetriebe führen,
- Niederlassungen im In- und Ausland gründen,
- Beteiligungen an gemeinnützigen Unternehmungen und Zweckbetrieben eingehen (gemeinnützige Holding),
- Konzerne bilden (mit gemeinnützigen Mutter, Tochter- Schwesterunternehmen) und
- die persönliche Haftung in einfachen oder doppelstöckigen gemeinnützigen Kommanditgesellschaften (gUG & Co KG gleich gGmbH & Co KG) im In- und Ausland übernehmen.

Anmerkungen und Alternativen:

Viele herkömmliche Stftungsziele, wie etwa die Auslagerung von Vermögen in eine mit den künftigen Erben gemeinsam gegründete Gesellschaft, lassen sich auch mit einer herkömmlichen UG umsetzen, selbst ohne Steuervorteil. Die Gemeinnützigkeit mag ein steuerlicher Vorteil sein, muss aber bei diesen Überlegungen nicht im Vordergrund stehen.

Eine weitere Alternative zur 1-Euro-Stiftung® mag die Führung einer herkömmlichen UG in die Liebhaberei sein. Qualifiziert die Finanzverwaltung die Tätigkeit als Liebhaberei (mangelnde Gewinnerzielungsabsicht), wird die Tätigkeit der privaten Lebensführung zugeordnet und auf die steuerliche Veranlagung verzichtet.

Ohne Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit - Stand: 15. Nov. 2010